

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein von 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. 5. 25), des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (Str.WG) von 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. 5. 237) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.1966 wird folgende Satzung erlassen.

§1 Straßenschilder

Soweit öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Namen erhalten haben, sind die Eigentümer der an ihnen belegenen Grundstücke aufgrund des § 47 Abs. 2 StrWG. verpflichtet, das Anbringen der Namensschilder und Hausnummern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen zu dulden.

§2 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Zur Schaffung , Anbringung und Unterhaltung der Nummerschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Für die Hausnummern sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar in einer Höhe von 2 bis 2,40 m rechts neben der Vorderseite des Haupteingangs, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang und bei Häusern mit einem tieferen Abstand als 10 m von der Straßengrenze an dem rechts stehenden Pfeiler, der Pforte oder der Einfriedigung anzubringen. Bei Hinter-, Seiten- oder Nebengebäuden, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, ist die Nummer rechts an der Straßeneinmündung des zu dem betreffenden Gebäude führenden Zugangs zu befestigen.
- (4) Für die Nummernschilder werden folgende Größen vorgeschrieben:
 - a) bei einstelligen Hausnummern 10cm breit und 10cm lang,
 - b) bei zweistelligen Hausnummern 12 cm breit und 10 cm lang,
 - c) bei dreistelligen Hausnummern 15 m breit und 10cm lang.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können zugelassen werden.
- (5) Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§3 Strafbestimmungen

Das Beschädigen, Beschmutzen oder das unbefugte Beseitigen von Straßenschildern wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung (Polizeiverordnung) über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Tornesch v. 27. Sept. 1957 tritt hiermit außer Kraft.

Tornesch, den 06.12.1966

Gemeinde Tornesch
Gemeindeverwaltung
Der Bürgermeister